

Gemeindeamt Judenau-Baumgarten

Hauptstraße 41, 3441 Judenau-Baumgarten

Telefon 0 22 74 / 72 16, FAX 0 22 74 / 72 16-15

Amtsstunden: Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8 - 12 Uhr
Montag von 17 - 19 Uhr

E-Mail: gemeinde@judenau-baumgarten.gv.at

Homepage: www.judenau-baumgarten.at



Datum: 23. April 2018
Bearbeiter: Petra Artacker

K U N D M A C H U N G

Betrifft: Geschworenen- und Schöffenliste 2019 und 2020

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, seine Ausübung ist die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht. Zum Amt des Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Amt des Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

- die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können
- der Gerichtssprache nicht soweit mächtig sind, dem Gang einer Verhandlung zu folgen vermögen,
- die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
- gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlichen strafbaren Handlung anhängig sind, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der Bürgermeister hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Dieses öffentliche Verfahren findet am **07. Mai 2018, um 11:00 Uhr im Gemeindeamt Baumgarten** statt.

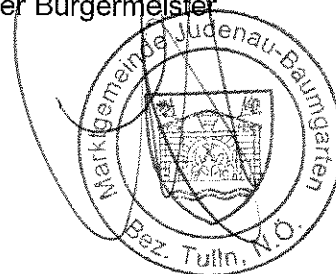
Der Bürgermeister hat ein fortlaufend, nummeriertes, alphabetisch geordnetes Verzeichnis der ausgelosten Personen in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens 8 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist,

diese ist vom 08. Mai bis 17. Mai 2018,

wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister hat nach der Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, entsprechende Bemerkungen anzubringen. Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen sind in einer Niederschrift fortlaufend zu nummerieren und im Verzeichnis ersichtlich zu machen.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 30.04.2018

Abzunehmen am: 18.05.2018